



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

118. Jahrgang

Nr. 2

21.02.2025

INHALT

Nr.		Seite
Der Bischof von Speyer		
11	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)	21
12	Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)	23
13	Beauftragung zum Akolythen- und Lektorendienst	24
14	Aufruf zur Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025	25
15	Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter:innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften	26
16	Profanierung der Kapelle St. Paulus Liebfrauenberg	27
17	Profanierung der Klosterkirche im Kloster Hauenstein	28
18	Profanierung des Gottesdienstraumes Maria vom Frieden in Pirmasens-Ruhbank	29
Bischöfliches Ordinariat		
19	Regelungen für MIVA-Fahrzeuge	30
20	Hinweis des Deutschen Liturgischen Instituts	31
21	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	31
Dienstnachrichten		32

Der Bischof von Speyer

11 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Teil der Diözese Speyer)

Der Diözesansteuerrat hat am 10. Dezember 2024 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes von Rheinland-Pfalz wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO			Kirchgeld jährlich
1	50.000 €	-	57.499 €	96 €
2	57.500 €	-	69.999 €	156 €
3	70.000 €	-	82.499 €	276 €
4	82.500 €	-	94.999 €	396 €
5	95.000 €	-	107.499 €	540 €
6	107.500 €	-	119.999 €	696 €
7	120.000 €	-	144.999 €	840 €
8	145.000 €	-	169.999 €	1.200 €
9	170.000 €	-	194.999 €	1.560 €
10	195.000 €	-	219.999 €	1.860 €
11	220.000 €	-	269.999 €	2.220 €
12	270.000 €	-	319.999 €	2.940 €
13	320.000 €	und mehr		3.600 €

§ 3 Kappung / Erlass

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des im Steuerbescheid ausgewiesenen maßgebenden zu versteuernden Einkommen übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.

- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % erlassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, 10. Dezember 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Der vorstehende Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025 für die Diözese Speyer (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) vom 10. Dezember 2024 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt. Dies gilt nicht für die Bestimmung unter § 3.

Mainz, den 20. Januar 2025

Ministerium für Wissenschaft
und Gesundheit
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Jana Schmöller

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Dr. Phuong-Mai Pott

12 Diözesankirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025 für die Diözese Speyer (saarländischer Teil der Diözese Speyer)

Der Diözesansteuerrat hat am 10. Dezember 2024 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluss für die Diözese Speyer für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025 gefasst:

§ 1 Kirchensteuer vom Einkommen

- a) Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) 2025.
- b) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl Teil I Seite 773) Gebrauch macht.

§ 2 Besonderes Kirchgeld

Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes wird nach folgender Tabelle erhoben:

Stufe	Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 3 S. 3 KiStO			Kirchgeld jährlich
1	50.000 €	-	57.499 €	96 €
2	57.500 €	-	69.999 €	156 €
3	70.000 €	-	82.499 €	276 €
4	82.500 €	-	94.999 €	396 €
5	95.000 €	-	107.499 €	540 €
6	107.500 €	-	119.999 €	696 €
7	120.000 €	-	144.999 €	840 €
8	145.000 €	-	169.999 €	1.200 €
9	170.000 €	-	194.999 €	1.560 €
10	195.000 €	-	219.999 €	1.860 €
11	220.000 €	-	269.999 €	2.220 €
12	270.000 €	-	319.999 €	2.940 €
13	320.000 €	und mehr		3.600 €

§ 3 Kappung / Erlass

- a) Der Ortsordinarius kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie ab dem Veranlagungszeitraum 2004 4 v. H. des im Steuerbescheid ausgewiesenen maßgebenden zu versteuernden Einkommen übersteigt. Bei Änderung des staatlichen Einkommensteuertarifs kann der Ortsordinarius den Vomhundertsatz anpassen.
- b) Soweit die festgesetzte Kirchensteuer auf außerordentliche Einkünfte, insbesondere nach § 34 EStG, entfällt, kann sie der Ortsordinarius auf Antrag des Kirchenmitglieds um bis zu 50 % erlassen.

§ 4 Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge

- a) Die Kirchensteuerhebesätze für die Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge werden für den Gesamtbereich der Diözese Speyer einheitlich festgesetzt auf 10 v. H. (zehn vom Hundert) der Grundsteuermessbeträge auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B).
- b) Ortskirchensteuer nach Maßgabe der Grundsteuermessbeträge wird nur auf Beschluss des für die örtliche Kirchengemeinde zuständigen Verwaltungsrates erhoben.

§ 5 Schlussbestimmung

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2025 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Speyer, 10. Dezember 2024

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anerkennungsvermerk der Landesregierung Saarland

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2025 für die Diözese Speyer (saarländischer Gebietsteil) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 265), anerkannt.

Saarbrücken, den 27. Januar 2025

Der Minister der Finanzen und für Wirtschaft
In Vertretung

Wolfgang Förster

13 Beauftragung zum Akolythen- und Lektorendienst

Am Freitag, dem 11. April 2025, wird Herr Weihbischof Otto Georgens in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeier einem Priesteramtskandidaten, zwei Bewerbern für den Ständigen Diakonat, einer Bewerberin aus dem Kreis der Pastoralreferent/innen und zwei Bewerberinnen aus dem Kreis der Gemeindereferent/innen die Beauftragung zum Akolythen- bzw. Lektorendienst erteilen. Der Gottesdienst beginnt um 18.00 Uhr.

14 Aufruf zur Wahl¹ der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2025

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2025. Die Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Officialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 28. Februar 2025.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband für Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende April 2025 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 15. Mai 2025 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidat:innen wird der:die Vertreter:in der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Officialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils eine:n Vertreter:in entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2025 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter:innen der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband für Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten

¹ Wahlauftrag gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

² Vgl. § 6 Abs. 2 AK-O.

Vertreter:innen der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter:innen der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, den 9. Januar 2025

Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite

Florian Bauckhage-Hoffer

Marcel Bieniek

Marc Riede

Kontakt: Marc Riede, E-Mail: marc.riede@caritas.de

15 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter:innen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2026 bis 2029 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 31. Oktober 2025 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2026 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 16. Dezember 2024 konstituiert hat. Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Officialatsbezirk Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlvorstand zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen. Der Wahlvorstand muss sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren.

Der Wahlvorstand versendet spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. August 2025 – an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 31. Oktober 2025 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidaten für die Wahl des:der jeweiligen Vertreters:Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlvorständen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2026 bis 2029 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter:innen für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und sechs Regionalkommissionen) zu entsenden. Berechtigt zur Entsendung von Vertreter:innen sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

³ Vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Wahlaufs an der Entsendung von Vertreter:innen in die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter:innen, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter:innen im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter:innen in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter:innen in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine:n Vertreter:in in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreter:innen in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes, Karlstraße 40, 79104 Freiburg spätestens bis zum 28. März 2025 (zwei Monate nach diesem Wahlauf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 28. Januar 2025

Der Vorbereitungsausschuss für die Mitarbeiterseite

Dr. Evelyn Schmidtke

Dr. Rochus Bensch

Martina Schiwiek

Kontakt: akmas@caritas.de

16 Profanierung der Kapelle St. Paulus Liebfrauenberg

Profanierungsdekret

Az. 2/5 – 5/24

Nach dem Verkauf des Liebfrauenberges (Bad Bergzabern) wurde die dort befindliche Kapelle St. Paulus zunächst nicht profaniert, da von einer weiterhin zweckgemäßen und würdigen Nutzung ausgegangen werden konnte. Die Kapelle sollte zunächst weiterhin öffentlich zugänglich sein. Zu einer weiteren Nutzung der Kapelle besteht inzwischen keine pastorale Notwendigkeit mehr.

Derzeit steht der Liebfrauenberg wieder zum Verkauf, wobei unklar ist, wer und zu welchem Zweck ihn erwerben wird. Aus diesem Grund empfiehlt sich eine Profanierung der dortigen Kapelle. Der Priesterrat wurde gemäß c. 1222 § 2 CIC gehört.

Hinsichtlich der Kapelle wird Folgendes bestimmt:

1. Die Kapelle wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Die Altäre werden ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind nach Möglichkeit zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam am 07.03.2025.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 11. Februar 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

17 Profanierung der Klosterkirche im Kloster Hauenstein

Profanierungsdekret

Az.: 2/5 – 2/25

Mit Dekret des Dikasteriums für die Institute des gottgeweihten Lebens vom 12. Oktober 2023 wurde das Karmelkloster Hauenstein aufgelöst.

Künftig soll das Kloster nicht mehr kirchlich genutzt und veräußert werden. Damit verbunden soll auch die Klosterkirche nicht mehr liturgisch genutzt werden. Infolgedessen empfiehlt sich die Profanierung der Klosterkirche. Der Priesterrat wurde gemäß c. 1222 § 2 CIC gehört.

Daher ordne ich Folgendes an:

1. Die Klosterkirche Hauenstein wird für profan erklärt. Sie verliert damit gemäß can. 1212 CIC ihre Weihe.
2. Der Altar wird gemäß can. 1238 § 1 CIC ebenfalls für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam am 07.03.2025.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 11. Februar 2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

18 Profanierung des Gottesdienstraumes Maria vom Frieden in Pirmasens-Ruhbank

Profanierungsdekret

Az.: 2/5 – 6/24

Die Pfarrei Hl. Wendelinus Trulben hat mit der Veränderung ihrer Gemeindestruktur ihren Bestand an Kirchen bzw. Gottesdiensträumen und profanen Immobilien überprüft, insbesondere unter den Gesichtspunkten der pastoralen Erfordernisse und der wirtschaftlichen Möglichkeiten. Auf dieser Grundlage ist die Abgabe des Gottesdienstraumes Maria vom Frieden in Pirmasens-Ruhbank ein zentrales Element der geänderten Gemeindestrukturen. Die pfarrlichen Gremien und der Verwaltungsrat haben diese Maßnahme jeweils mehrheitlich beschlossen. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 1222 § 2 CIC, der der Profanierung zustimmte, ordne ich auf Antrag des Pfarrers Folgendes an:

1. Der Kirchenraum Maria vom Frieden Pirmasens-Ruhbank wird für profan erklärt. Er verliert damit gemäß can. 1212 CIC seine Weihe und wird auf Dauer profanem Gebrauch zugeführt.
2. Der Zelebrationsaltar wird ebenfalls gemäß can. 1238 § 1 CIC für profan erklärt. Vorhandene Reliquien sind zu exhumieren und dem bischöflichen Sekretariat zu überstellen.
3. Die Profanierung wird wirksam am 07.03.2025.
4. Alle liturgischen Einrichtungsgegenstände und alle anderen sakralen Gegenstände müssen aus der Kirche entfernt und an einem würdigen Ort aufbewahrt werden. Sie können an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden entsprechend den Festlegungen im Verzeichnis des Profanierungsinventars.

Diese Urkunde wird in dreifacher Ausfertigung erstellt.

Speyer, den 11.02.2025

+ Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Speyer, Domplatz 2, 67346 Speyer.

Bischöfliches Ordinariat

19 Regelungen für MIVA-Fahrzeuge

Auf die nachfolgenden neuen Regelungen, die ab dem 01.01.2025 für MIVA-Fahrzeuge gelten, wird hingewiesen:

1. MIVA-Fahrzeuge können eingesetzt werden in Diaspora-Kirchengemeinden des Bistums Speyer.
2. Für jedes MIVA-Fahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen. Das Fahrtenbuch muss folgende Rubriken enthalten:

- Datum,
- Fahrtziel(e),
- präzise Beschreibung des Zweckes der Fahrt,
- Kilometerstand Fahrtbeginn und Fahrtende,
- Anzahl der gefahrenen Kilometer,
- Unterschrift des Fahrers/der Fahrerin.

Die vorgenannten Rubriken sind anlässlich einer jeden Fahrt vollständig und gut lesbar auszufüllen.

3. MIVA-Fahrzeuge sind grundsätzlich nur zum Zwecke der Seelsorge in der Kirchengemeinde, der sie zugeteilt sind, einzusetzen.
4. Werden MIVA-Fahrzeuge an Dritte zur Nutzung überlassen, so ist der Nutzer verpflichtet, eine kurzfristige KFZ-Tagesversicherung (Haftpflicht und Vollkasko) abzuschließen. Eine solche Fahrt ist im Fahrtenbuch besonders zu kennzeichnen.
Erfolgt die Nutzungsüberlassung an Dritte gegen Entgelt, so wird vorsorglich auf eine möglicherweise bestehende Umsatzsteuerpflicht hingewiesen. Das erhobene Entgelt zzgl. der ggfs. anfallenden Umsatzsteuer ist an die Kirchengemeinde zu entrichten. Bei der Kostenerstattung durch das Bistum gemäß Punkt 5 wird die Summe dieser Einnahmen von der erstattungsfähigen Gesamtsumme abgezogen.
5. Das Bistum Speyer erstattet der Kirchengemeinde die jährlich anfallenden Kosten der KFZ-Steuer und der KFZ-Haftpflichtversicherung.
6. Anträge auf Kostenerstattung müssen spätestens zum 31.03. eines Folgejahres schriftlich beim Bistum Speyer, Bischöfliches Ordinariat, Referat Weltkirche, Edith-Stein-Platz 5, 67346 Speyer eingereicht werden.
7. Mit dem Antrag auf Kostenerstattung ist dem Bistum Speyer Folgendes vorzulegen:
 - eine detaillierte Aufstellung der Kosten (Ausgaben und ggf. Einnahmen nach Nr. 4 dieser Regelung),
 - eine Kopie des Bescheides über die Kraftfahrzeugsteuer,

- eine Kopie der Beitragsrechnung zur KFZ-Haftpflichtversicherung,
- eine Kopie des Fahrtenbuchs anhand derer die Gesamtkilometerzahl des abzurechnenden Jahres ersichtlich wird.

Es ist zwingend zu beachten, dass die eingereichten Unterlagen klar lesbar und eindeutig in ihrem Bezug auf das MIVA-Fahrzeug identifizierbar sind.

8. Eine Kostenerstattung durch das Bistum Speyer kann nur bei vollständiger Einhaltung der vorstehenden Regelungen erfolgen.

20 Hinweis des Deutschen Liturgischen Instituts

Für das Heilige Jahr ist eine Publikation „Messfeiern für das Heilige Jahr 2025“ erschienen, die drei Messformulare mit eigenen Präfationen (zur Kantillation eingerichtet) sowie weitere Vorschläge für Lesungen und eine Auswahl geeigneter Tagesgebete enthält. Die Formulare können verwendet werden, wenn aus Anlass des Heiligen Jahres besondere Feiern oder Wallfahrten stattfinden. Die Publikation ist zu beziehen über: shop.liturgie.de.

Informationen zu weiteren Materialien des DLI zum Heiligen Jahr (u.a. Gebet im Heiligen Jahr, Gebetsheft „Pilger der Hoffnung“) sind zu finden unter: <https://dli.institute/wp/praxis/heiliges-jahr-2025/#Anker-2025>

21 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Broschüre erschienen:

Reihe: DB-Kommission

Nr. 55

Mitsorgend bei den Menschen sein. Altenpflegepastoral als Antwort auf die Herausforderungen einer älter werdenden Gesellschaft

Das Dokument ist eine Konkretisierung des Seelsorgepapiers „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ und legt dabei den Fokus auf alte und pflegebedürftige Menschen. Berücksichtigt werden dabei der aktuelle Forschungsstand sowie die Entwicklungen und Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Da 76 Prozent der Gepflegten zu Hause versorgt werden, wird ein Wandel des Begriffs Altenheimseelsorge hin zur Altenpflege-pastoral angeregt. Damit öffnet sich der Blick der Altenpflegepastoral von einer Konzentration auf den Bereich der stationären Altenpflegeeinrichtungen hin in den Sozialraum. Das bedeutet eine stärkere Zusammenschau von kategorialer und territorialer Pastoral.

Im Text werden Entwicklungen und Herausforderungen wie die steigende Pflegebedürftigkeit sowie die Krankheitsbilder Demenz und Depression ebenso wie die Frage nach den Ressourcen einer alternden Gesellschaft gestellt. Außerdem äußert sich das Dokument zur Ökonomisierung im Gesundheitswesen und den notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Seelsorge.

Bezugshinweis

Die genannten Materialien können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, per E-Mail an: broschueren@dbk.de oder über den online-Shop der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk-shop.de unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Dort können sie auch als PDF heruntergeladen werden.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Josef Damian Szuba mit Wirkung vom 1. Februar 2025 zum Administrator der Pfarrei Ludwigshafen Hll. Petrus und Paulus ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Dr. Sylwester Gorczyca mit Wirkung vom 1. Februar 2025 zum Kaplan der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Edith Stein ernannt. Befristet für 3 Jahre hat er ihn zudem zum Seelsorger für die italienischsprachige Seelsorge ernannt.

Beauftragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Pfarrer Bernhard Braun mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zur priesterlichen Mithilfe im Dekanat Bad Dürkheim beauftragt.

Zuweisung

Zusätzlich zu ihrer Tätigkeit in der Pfarrei Neustadt Hl. Theresia von Avila wird Gemeindereferentin Dagmar Pfeiffer mit Wirkung vom 1. Februar 2025 zur Dienstleistung einer Pionierstelle der HA III zugewiesen.

Ausscheiden aus dem Dienst

Gemeindereferentin Ulla Janson, Seelsorge in den Kindertageseinrichtungen (Dekanate Ludwigshafen und Speyer), wird zum 31. Januar 2025 aus dem aktiven Dienst ausscheiden (Hinweis: Korrektur der Information aus OVB 01/2025).

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232 102-0 kanzlei@bistum-speyer.de
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Markus Magin
Redaktion:	Dr. Jessica Scheiper
Herstellung:	Bischöfliches Ordinariat Speyer

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer www.bistum-speyer.de unter dem Menü „Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt“ abrufbar.